Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Jahrg. XV. Katowice, am 31. Oktober 1938 Nr. 30

Welche Vorschriften sind bei der Einfuhr von Waren zu beachten?

II.

Erteilung von Auskünften über Einfuhrmöglichkeiten

Entsprechend der Anordnung des Handelsministeriums ist die **Höhe der Kontingente vertraulich** zu behandeln, weshalb den Importeuren ziffernmäßige Angaben nicht gemacht werden dürfen. In Fällen jedoch, welche eine besondere Berücksichtigung verdienen, ist die Handelskammer berechtigt, den interessierten Importeuren die Kontingentziffer anzugeben, welche noch zur Verteilung für den laufenden Kontingentszeitraum verbleibt. Dagegen ist die Handelskammer auf Anfrage verpflichtet, darüber Auskunft zu geben, ob der Importeur mit einer günstigen Erledigung seines Antrages rechnen kann und in welcher Höhe. Allerdings trägt diese Auskunft nur informatorischen Charakter, während die endgültige Entscheidung dem Einfuhrkomitee und dem Handelsministerium vorbehalten bleibt.

Falls für einen bestimmten Artikel das Kontingent fehlt, so ist der Importeur davon in Kenntnis zu setzen. Außerdem wird ein solcher Antrag mit dem Stempel versehen: „das Fehlen des Kontingents wurde dem Importeur bekannt gegeben".

Importeure, deren Bedarf in dem betreffenden Kontingentszeitraum nicht gedeckt werden kann, werden von der **Zurückstellung des Antrages** in Kenntnis gesetzt; in der Regel enthält diese Benachrichtigung die Frist, innerhalb deren der Antrag erledigt werden soll. Sofern keine Aussichten auf günstige Erledigung des Antrages bestehen, erhält der Importeur die Benachrichtigung, daß der Antrag **abgelehnt wurde**. In einem solchen Falle kann der Importeur über das Einfuhrkomitee beim Handelsministerium **Einspruch** erheben. Dieser Einspruch ist mit 5 Zł. zu verstempeln und muß die wirtschaftlichen Gründe enthalten, welche für eine günstige Erledigung des Antrages sprechen. Insbesondere ist es angebracht, dem Einspruch Bestellungen und andere Dokumente, aus denen der tatsächliche Bedarf hervorgeht, beizufügen. Im Falle eines **Kontingentsmangels** ist die Beifügung von Bescheinigungen emfehlenswert, aus denen hervorgeht, daß der betreffende Artikel im Inlande nicht hergestellt wird, oder durch einen inländischen Artikel nicht ersetzt werden kann.

Im Falle der Zurückstellung des Antrages für den nächsten Zeitraum, kann der Importeur, sofern die Angelegenheit keine Verzögerung verträgt, **eine beschleunigte Erledigung** des Antrages verlangen, und zwar durch Erteilung einer Einfuhrgenehmigung a Conto des nächsten Kontingents oder außerhalb des Kontingents; ein solcher Antrag muß jedoch sehr eingehend und beweiskräftig begründet werden.

Abänderung und Verlängerung von Einfuhrgenehmigungen

Eine Abänderung der Einfuhrgenehmigungen erfolgt auf Antrag des betreffenden Importeurs oder des Zollamtes. Der Antrag ist mit 5 zł. zu verstempeln und außerdem ist diesem die Einfuhrgenehmigung, falls sie **noch nicht ausgenutzt** wurde, beizufügen; jede Anlage ist mit 0,50 zł. zu verstempeln. Abänderungen von Einfuhrgenehmigungen, welche zollamtlich noch nicht ausgenutzt wurden, erfolgen auf Grund des Originals, welches der Importeur einzusenden hat und zwar ohne das Duplikat des Zollamtes.

Sofern jedoch der Importeur die Einfuhrgenehmigung **zum Teil bereits ausgenutzt** und diese sich im Zollamt befindet, ist der Antrag auf Abänderung über das Zollamt zu leiten, welches dem Antrage die Einfuhrgenehmigung mit Duplikat beifügt und diese an das Einfuhrkomitee oder sofern es sich um Regionalkontingente handelt, an die zuständige Handelskammer übersendet. Die Einreichung eines solchen Antrages unmittelbar an das Einfuhrkomitee würde die Erledigung der Angelegenheit nur verzögern, da sich das Einfuhrkomitee vor Erledigung des Antrages an das Zollamt um Uebersendung des Duplikats wenden müßte. Die an Stelle der alten Einfuhrgenehmigung ausgestellte neue Genehmigung erhält den Vermerk: „an Stelle der Genehmigung Nr. . . .". Die abgeänderte Einfuhrgenehmigung erhält dieselbe Nummer wie die frühere Genehmigung und behält ebenso dieselbe Gültigkeitsdauer.

Bei Abänderung einer teilweisen ausgenutzten Einfuhrgenehmigung gibt das Einfuhrkomitee in der Gewichtsrubrik das verringerte Gewicht an, wobei bei Einfuhrgenehmigungen, welche ohne Devisenabschnitt erteilt wurden, der Wert proportional herabgesetzt wird. Die Beifügung des **Devisenabschnittes** ist, sofern die Abänderungen nicht den in den Genehmigungen angegebenen Wert betreffen, angebracht jedoch nicht unbedingt notwendig. Sofern der Importeur außer der Einfuhrgenehmigung die Kopie für die Devisenbank beifügt, wonach bisher keine Ueberweisungen erfolgt sind, so wird die neue Genehmigung mit einer neuen Copie für die Devisenbank ausgestellt, während die alte Copie vernichtet wird.

Sofern der Importeur dem Antrage die teilweise oder gänzlich ausgenutzte Copie für die Devisenbank beifügt oder den Abschnitt überhaupt nicht übersendet, wird die neu erteilte Genehmigung mit dem Stempel versehen: „Wert zusammen mit der Einfuhrgenehmigung Nr . . ."

Abänderungen der Einfuhrgenehmigungen sind grundsätzlich in folgenden Fällen zulässig:

1. Abänderung des Zollamtes,
2. Abänderung der Position bezw. des Punktes der Position, jedoch nur bei Waren mit gemeinsamen Kontingenten, mit der Maßgabe, daß die Abänderung Positionen oder Punkte desselben Kontingents betrifft.

Die genannten Abänderungen dürfen nur dann erfolgen, sofern das betreffende Land ein gemeinsames Kontingent für mehrere Positionen besitzt. In einem solchen Falle kann der Importeur nicht nur die Abänderung der Position, sondern auch der Warenbezeichnung im Rahmen des gemeinsamen Kontingents verlangen.

Kontingente, welche für die ganze Position ausgestellt sind, berechtigen die Importeure, Abänderung der Punkte der gesamten Position zu verlangen.

3. Abänderung des Ursprungslandes bei Waren, welche aus allgemeinen Kontingenten zugeteilt wurden. Die Abänderung des Ursprungslandes ist in einem solchen Falle grundsätzlich ohne irgendwelche Beschränkungen zulässig; jedoch ist darauf zu achten, ob die Zuteilung ein allgemeines oder ein Vertragskontingent betrifft, welches für das betreffende Land aufgestellt wurde, unabhängig von dem allgemeinen Kontingent.
4. Streichung von Klauseln in der Einfuhrgenehmigung. In besonders begründeten Fällen, darf der Importeur die Streichung oder Abänderung einzelner Klauseln verlangen, welche in der Einfuhrgenehmigung enthalten sind. Der entsprechende Antrag ist über das Einfuhrkomitee an das Handelsministerium zu richten, wobei die Entscheidung ausschließlich dem Handelsministerium vorbehalten ist.
5. Erhöhung des Gewichts. Sofern der Antragsteller eine Zuteilung aus einem Wertkontingent erhalten hat und im Rahmen des zuerkannten Wertes eine größere Warenmenge einführen kann, als in der Einfuhrgenehmigung vorgesehen, so hat er dies durch Fakturen und andere Dokumente nachzuweisen und eine Bescheinigung über die Abänderung des Wertes seitens der Handelskammer beizufügen; der entsprechende Antrag auf Erhöhung des Gewichts ist an das Einfuhrkomitee zu richten.

Erledigung von Abänderungen u. Prolongierung von Einfuhrgenehmigungen

Dem Einfuhrkomitee des Außenhandelsrates ist die Erledigung folgender Abänderungen von Einfuhrgenehmigungen **ausschließlich** vorbehalten:

1. Abänderung der Zolltarifposition bei Sonderkontingenten;
2. Abänderung des Ursprungslandes der Ware bei Vertragskontingenten;
3. Aufhebung der Klauseln;
4. Erhöhung des Gewichts für Firmen des Warschauer Bezirks, sowie für Provinzfirmen, sofern die betreffende Handelskammer keine entsprechenden Reserven besitzt.

Die entsprechenden Anträge sind durch Vermittlung der zuständigen Handelskammer an das Einfuhrkomitee zu richten.

Verlängerungen der Einfuhrgenehmigungen werden ohne weiteres gewährt, sofern es sich um Clearingländer handelt, d. h. Deutschland, Italien, Bulgarien, Rumänien, Schweiz, Ungarn, Türkei, Spanien und Jugoslawien. Die **Anträge** auf Verlängerung der Einfuhrgenehmigungen aus sämtlichen Ländern, mit Ausnahme Deutschlands, sind von den Importeuren **spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer** einzureichen. Ausnahmen sind zulässig, sofern die verspätete Einreichung der Anträge und die nichtfristgemäße Ausnutzung der Einfuhrgenehmigungen von der Firma eingehend begründet werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfuhrgenehmigungen auf deutsche Waren. **Die deutschen Kontingente** sind Jahreskontingente; sofern also der Importeur das Kontingent nicht ausgenutzt hat, und die Zuteilung des Kontingents nicht gestrichen wurde, ist der Importeur grundsätzlich berechtigt, die **Verlängerung** der Einfuhrgenehmigung **im Laufe des Kontingentjahres** zu verlangen. **Anträge** auf Verlängerung deutscher Einfuhrgenehmigungen, welche im neuen Kontingentsjahr, d. i. nach dem 1. März eingereicht werden und sich auf Zuteilungen aus dem vergangenen Kontingentsjahr beziehen, können berücksichtigt werden, sofern sie innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung eingereicht wurden.

Sofern die Einfuhrgenehmigung teilweise ausgenutzt wurde, wird die Verlängerung nur für die nicht ausgenutzte Menge erteilt. Falls der Importeur dem Antrage auf Verlängerung keine Copie für die Devisenbank beifügt, wird eine neue Genehmigung mit einem Devisenabschnitt ausgestellt, wobei in der Rubrik „Wert" die Bemerkung angebracht wird: „an Stelle der Einfuhrgenehmigung Nr. . . ."

Die Einfuhrgenehmigung wird **für die nächsten drei Monate,** gerechnet vom Datum der neuen Ausstellung, **verlängert.** Anträge auf Verlängerung von Einfuhrgenehmigungen für **Nichtclearingsländer** sind an das Einfuhrkomitee zu richten, welches in begründeten Fällen einen befürworteten Antrag an das Handelsministerium stellt. Diesen Anträgen sind neben dem Original der Einfuhrgenehmigung Anlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, daß es unmöglich war, die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrgenehmigung einzuführen evtl. eine Begutachtung der Handelskammer.

Allgemeines

Verlängerte Geschäftszeit

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien e. V., Katowice, gibt ihren Mitgliedern bekannt, daß die Geschäfte am Montag, den 31. Oktober cr. bis 20 Uhr offengehalten werden dürfen.

Richtpreise für Lebensmittel

Die Preiskommission der Kattowitzer Handelskammer hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober cr. folgende Preise festgesetzt:

Milch:	Halb engros	21—23 gr.	pro Liter (lose)
	en detail	26—28 gr.	pro Liter (lose)
	Halb engros	24 gr.	pro Liter (in Flaschen)
	en detail	28 gr.	pro Liter (in Flaschen)

Tendenz ruhig, Zufuhr ausreichend, Verbrauch schwächer.

Butter:	I. Gattung Engros	3,30—3,40 zł.	pro 1 kg
	en detail	3,60 zł.	pro 1 kg
	II. Gattung Engros	3,10—3,15 zł.	pro 1 kg
	en detail	3,40 zł.	pro 1 kg
	III. Gattung Kochbutter Engros	—	
	en detail	2,90 zł.	pro 1 kg
Posener Landbutter	Engros	2,70—2,80 zł.	pro 1 kg
	en detail	3,00—3,20 zł.	pro 1 kg

Tendenz stärker, Zufuhr ausreichend, Verbrauch schwach.

Saure Sahne 22—24%	Engros	1,20 zł.	pro Liter
	en detail	1,40 zł.	pro Liter

Verbot der Bezeichnung „Roquefort" für nicht französische Käseartikel

Vom 25. 11. d. Js. ab ist es verboten, die in Frankreich geschützte Bezeichnung „Roquefort" für Käsesorten zu verwenden, die nicht aus Frankreich stammen und in Polen hergestellt oder gehandelt werden. Die Benutzung der Bezeichnung „Roquefort" ist auch dann verboten, wenn die tatsächliche Herkunft der Käsesorten angegeben ist, oder wenn dem Namen die Bezeichnung beigefügt ist, daß es Käsesorten nicht französischer Herkunft sind, oder daß sie nach diesem Typ, nach dieser Art etc. hergestellt wurden. Dem Schutz unterliegt der Name „Roquefort" sowohl in original französischer, wie auch in anderer Schreibweise.

Das Verbot stützt sich auf das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sowie auf den polnisch-französischen Handelsvertrag.

Geldwesen und Börse

Bericht der Bank Polski

In der zweiten Oktoberdekade verringerte sich der Goldvorrat in der Bank Polski um 5.0 Mill. zł. auf 342.3 Mill. zł.; der Bestand an ausländischem Geld und Devisen verringerte sich um 1,2 Mill. zł. auf 12,4 Mill. zł.

Der Betrag der erteilten Kredite ging um 115,5 Mill. zł. auf 976,6 Mill. zł. zurück, wobei sich der Wechselbestand um 27,4 Mill. zł. auf 864,5 Mill. zł. verkleinerte; der Bestand an diskontierten Finanzscheinen verringerte sich um 24,1 Mill. zł. auf 49,5 Mill. zł.; der Bestand an durch Pfand gesicherten Anleihen verringerte sich um 64,0 Mill. zł. auf 53,6 Mill. zł.

Der Bestand an polnischen Silbermünzen und Billons stieg um 17,9 Mill. zł. auf 23,8 Mill. zł.

Ebenso erhöhten sich die Positionen „Andere Aktiva" und „Andere Passiva" und zwar die erstere um 3,9 Mill. zł. auf 190,7 Mill. zł., die letztere um 5,1 Mill. zł. auf 182,9 Mill. zł.

Dagegen ermäßigten sich die zahlbaren Verpflichtungen um 36,3 Mill. zł. auf 144,4 Mill. zł.

Der Umlauf an Banknoten betrug 1.391,7 Mill. zł. Die Golddeckung beträgt 30,10 Prozent.

Der Diskontsatz 4½ Prozent, der Satz für Pfandanleihen 5½ Prozent.

Baukredite aus dem Schlesischen Wirtschaftsfonds

In der Gazeta Urz. Woj. Śl. Nr. 41, v. 12. Oktober 1938, Pos. 324 sind die näheren Bestimmungen bekannt gegeben, welche für die Erteilung von Baukrediten aus dem Schlesischen Wirtschaftsfond gelten. Diese Kredite dürfen Kommunalverbände, Wohnungsbaugenossenschaften, physische und juristische Personen in Anspruch nehmen. Grundsätzlich werden dieselben nur für den Bau von gemauerten feuersicher gedeckten Häusern erteilt und zwar für den Zeitraum von 25 und 42 Jahren. Die bis zur Höhe von 5000.— Zloty erteilten Anleihen sind in 25 Jahren in Halbjahresraten und die über 5000.— Zloty erteilten Anleihen in 42 Jahren gleichfalls in Halbjahresraten zurückzuzahlen. Für den Bau von Holzhäusern, die feuersicher gedeckt sind, dürfen Anleihen nur in Ausnahmefällen mit einer Laufffrist von höchstens 15 Jahren erteilt werden. Für juristische wie für physische Personen betragen die Zinssätze 4 Prozent jährlich, zusammen mit den Gebühren für die Bank Gospodarstwa Krajowego, bei welcher das Anleihekonto geführt wird. Die Kredite sind grundsätzlich als 1. Hypothek auf dem Grundstück einzutragen. Die entsprechenden Anträge auf Erteilung dieser Anleihen sind an den Schlesischen Wojewodschaftsrat durch die Bank Gospodarstwa Krajowego zu richten und haben die Höhe, den Zweck der Anleihe sowie eine eingehende Beschreibung des Grundstückes zu enthalten; außerdem sind eine Reihe von Anlagen diesem Antrage beizufügen. Die näheren Bestimmungen enthält die eingangs zitierte Bekanntmachung.

Kursveränderung für französische Reiseschecks

Vom 13. Oktober d. Js. ab wurde der Verkaufskurs für Reiseschecks nach Frankreich auf 14,40 zł. pro 100 frz. Frs. festgesetzt.

Die Revision der Handelsbücher

Die häufigen Mißverständnisse und Streitfälle, die sich anläßlich der durch die Finanzbehörden vorgesehenen Revisionen der Handelsbücher ergeben haben, haben die Posener Handelskammer veranlaßt, ein entsprechendes Memorandum der Finanzkammer zu unterbreiten. Daraufhin haben die Finanzbehörden an sämtliche Finanzämter im Posener Bezirk in Form eines Rundschreibens Anweisungen erlassen, welche nachstehende Richtlinien enthalten, die für **sämtliche Steuerzahler wertvolle Fingerzeige** enthalten:

1. **kleinere Fehler** bei der Addition der Tageslosungen oder einzelner Positionen des Inventars berechtigen grundsätzlich nicht zur Verwerfung der Handelsbücher, es sei denn, daß diese Fehler zusammen mit anderen Fehlern formeller Natur auftreten und außerdem die Gesamtanalyse der Tätigkeit des Unternehmens eine unnormal niedrige Rentabilität aufweist und ihre Begründung aus der Gewinn- und Verlustrechnung nicht hervorgeht.
2. Falls im Inventar der Vermögensgegenstände, welches Immobilien, Mobilien, Maschinen, Einrichtungen, Transportmittel etc. enthält, im Laufe der folgenden Jahre, gerechnet von dem Jahre, in welchem ein eingehendes Verzeichnis der Gegenstände angefertigt wurde, keine mengen- und wertmäßigen Veränderungen eintreten, so liegt, obwohl nach den Vorschriften des Art. 57 § 1 des HGB der Kaufmann verpflichtet ist, jährlich ein Inventar anzufertigen, bei **Fehlen eines solchen Inventarverzeichnisses** in der Regel kein Grund vor, die Beweiskraft der Handelsbücher abzulehnen, sofern der Steuerzahler sich auf die Verzeichnisse aus den früheren Jahren beruft.

Wenn es sich jedoch um Umsatzbestandteile des Inventars handelt, wie z. B. Warenschuldner, Gläubiger, Rimessen, Akcepte, bewirkt das Fehlen eines jährlichen eingehenden Verzeichnisses die Disqualifizierung der Handelsbücher, es sei denn, daß der Kaufmann spezifizierte Verzeichnisse zu den summarischen Positionen des Inventarbuches nebenbei besitzt.

In Unternehmen, welche vereinfachte Handelsbücher führen und eine bedeutendere Anzahl verschiedenartiger Waren am Lager besitzen, darf ein Warenverzeichnis einmal für 2 Jahre angefertigt werden. Falls von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, muß der Warenwert für das Schlußinventar des ersten Jahres eines 2jährigen Zeitraumes, sowie für das Eröffnungsjahr des zweiten Jahres mit dem Betrage eingesetzt werden, welcher im Eröffnungsinventar des ersten Jahres des 2jährigen Zeitraumes figuriert.

3. Kleinere Unternehmungen, welche Waren auf Buch, d. h. auf **Monatskredit** verkaufen, dürfen diese Verkäufe aus den Büchern summarisch am Ende jedes Monats in das Journal durch Belastung des Kunden für die gegen Kredit entnommene Ware übertragen.

   Für die Bezahlung ist der Kunde am Tage der Bezahlung zu erkennen, welche überwiegend in den ersten Tagen des folgenden Monats erfolgt. (Besonders wichtig am Ende des Wirtschaftsjahres).

   Die Behandlung dieser Verkäufe auf Buch als Barverkäufe, demnach also ihre Buchung am Tage der Bezahlung ist nicht statthaft.

Die Buchung der **Kreditverkäufe** hat in dem **Konto-Korrent** zu erfolgen. Die Bücher, von denen im vorhergehenden Absatz die Rede ist, dürfen keinesfalls das Konto-Korrent ersetzen. Sie sind bestenfalls Hilfsbücher zur Eintragung der einzelnen Verkäufe, sowie der Zahlungen des Kunden.

4. Die Buchung von Warenverkäufen erst nach Bezahlung der Rechnung führt zur Ablehnung der Handelsbücher.

Die Anmeldung eines **Schadenersatzanspruches** infolge nichtentsprechender Qualität der Ware, das Verlangen eines Nachlasses vom Fakturenpreis und andere Forderungen, sind kein Hinderungsgrund dafür, die Fakturen mit dem Zeitpunkt des Einganges der Ware zu buchen, dagegen stellen sie mit dem Zeitpunkt der Berücksichtigung der Forderung einen neuen Titel zur Vornahme einer entsprechenden Buchung dar.

Falls jedoch ein Unternehmen die eingegangenen Fakturen in ein besonderes Hilfsbuch einträgt und sie aus diesem Buch in die Grundbücher erst nach Berücksichtigung der evtl. angemeldeten Schadenersatzansprüche nach Eingang der Ware oder nach Gewährung des Preisnachlasses überträgt, so sind die derartig geführten Bücher nicht zu beanstanden, unter der Voraussetzung, daß die am Ende des Wirtschaftsjahres zugesandten Fakturen in die Grundbücher noch in diesem Zeitraum eingetragen werden, auch wenn die Ausgleichung der Kaufbedingungen erst im folgenden Wirtschaftsjahr erfolgen sollte.

Die Ordnungsmäßigkeit der Handelsbücher ist auch in solchen Fällen nicht zu beanstanden, wenn die Zeit **zwischen Erhalt der Faktura und Eingang der Ware** höchstens 5 Tage beträgt und die Fakturen in die Bücher erst nach Eingang der Ware eingetragen werden mit der oben erwähnten Einschränkung bezüglich der in den letzten 5 Tagen des geprüften Wirtschaftszeitraumes eingehenden Fakturen.

5. Die Vorschriften des HGB verlangen nicht eine Ablehnung der **Buchungen von Rechnungen** für eingekaufte Waren in **Nettobeträgen** nach Abzug der Gutschriften und Skontis.
6. **Die Unterlassung der Buchung** von Positionen in den Büchern **aus Versehen** und ihre spätere Eintragung nach Feststellung des betreffenden Wirtschaftszeitraumes, berechtigt nicht zur Disqualifizierung der Handelsbücher, es sei denn, daß diese Fälle ständig vorkommen und Merkmale einer nicht chronologischen Buchführung aufweisen.

Die Feststellung des **Fehlens von Belegen** durch den Revisor bei Prüfung der Handelsbücher berechtigt nicht die Ablehnung der Handelsbücher, sofern der Steuerzahler im Laufe des Bemessungsverfahrens diesen Mangel beseitigt.

7. Die Frage der **Kreditsalden** wurde durch zahlreiche Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts geklärt.

Bei Feststellung einiger Kreditsalden im Laufe des Geschäftsjahres im Kassabuch eines Einzelkaufmannes haben die Finanzbehörden, sofern der Kaufmann diese erschöpfend und überzeugend begründet und seine Handelsbücher außerdem keine weiteren Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit entstehen lassen, trotz der bestehenden Kreditsalden die Beweiskraft der Handelsbücher nicht abzulehnen.

8. Das **Fehlen eines Magazinbuches** in einem Industrieunternehmen berechtigt an und für sich nicht zur Ablehnung der Handelsbücher dieses Unternehmens.

Von Industrie- und Handelsunternehmen, die vereinfachte Bücher führen, verlangt § 79 (1) der Ausführungsbestimmungen zur Steuerordination die Führung eines Warenbuches.

9. Die Frage der Eintragung der **Namen der Lieferanten** in den Büchern kann nur individuell je nach der Art des Unternehmens behandelt werden.

   Wenn der Nachweis geführt wird, daß die Angabe der Namen der Lieferanten unmöglich ist, dürfen die Bemessungsbehörden die Handelsbücher nicht beanstanden.
10. Gemäß Art. 55 § 4 des HGB darf der **ursprüngliche Text weder ausradiert** noch in anderer Weise unleserlich gemacht werden; Verbesserungen dürfen nur in der Weise vorgenommen werden, daß der ursprüngliche Text leserlich bleibt.

    Falls der Text durch Tintenflecke unleserlich geworden ist, hat der Kaufmann den ursprünglichen Text nachzuweisen.

    Die ab und zu festgestellten Fälle, in denen vom Kaufmann die ursprünglichen Eintragungen ausradiert wurden, sind grundsätzlich bei Führung eines entsprechenden Nachweises seitens des Kaufmannes nicht als Grund für eine Beanstandung der Bücher seitens der Finanzrevisoren anzusehen.

Deutscher Wirtschaftskredit an Polen

Auf Grund der in einzelnen Ländern staatlich gelenkten Wirtschaftspolitik werden gegenwärtig auch von Ländern ohne wesentlichen Goldbesitz an andere Länder für bestimmte Zwecke Kredite vergeben. Derartige Anleihen und ihre Rückzahlungen bestehen allerdings nicht in fungiblen Leistungsanweisungen, sondern in dem direkten Austausch von Ware gegen Ware. Voraussetzung hierbei ist jedoch, daß Leistung sowie Gegenleistung mengenmäßig, gütemäßig und zeitgemäß kontrolliert und garantiert werden und echter eigener Bedarf des einen Landes an den Waren des anderen Landes vorhanden ist.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Versorgung mit den notwendigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen auf mehrere Jahre im Voraus zu den wichtigsten Aufgaben der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik gehört, hat Deutschland zuerst der Türkei und später Polen die Lieferung deutscher Waren gegen spätere und auf mehrere Jahre verteilte Gegenlieferung von Grundstoffen, auch als Zinsen, garantiert. Dabei werden die Länder den Bedürfnissen des anderen noch mehr zu entsprechen suchen und die Volkswirtschaften sich noch mehr aufeinander einzustellen haben als bisher.

Der Warenkredit an Polen soll auf 120 Mill. zł. verrechnet und innerhalb von 4 Jahren in Bestellungen ausgenutzt werden. Polen erhält hierbei in der Hauptsache Produktionsmittel, Deutschland Getreide und Holz. Dieses Abkommen besteht neben dem am 1. September d. Js. in Kraft getretenen polnisch-deutschen Wirtschaftsabkommen, welches bis 28. Februar 1941 auf einen jährlichen Warenaustausch von 260 Mill. zł. (bisher 239 Mill. zł.) abgestimmt ist. Die zusätzlichen Lieferungen des neuen Kredites entsprechen also nur etwas weniger, als einem Halbjahresumsatz; sie genießen selbstverständlich die Zollerleichterungen, die sich beide Länder mit dem 1. September d. Js. eingeräumt haben.

Das Abkommen sieht die Gewährung eines Warenkredites von deutscher Seite für die Zeitdauer von 9 Jahren für einen zusätzlichen Import deutscher Installationen, Einrichtungen, Maschinen, Apparaten, Werkzeugen und anderen für Investitionen bestimmten Waren vor. Die Lieferungen aus Deutschland nach Polen werden auf die nächsten 4 Jahre zu je 30 000 000 zł. jährlich verteilt und von den polnischen Abnehmern in Halbjahresraten von 12 (bei einem 6jährigen Kredit), von 18 (bei einem 9jährigen Kredit) reguliert. Für die Bezahlung durch die polnische Industrie übernimmt gegenüber den deutschen Gläubigern die Garantie die Bank Gospodarstwa Krajowego.

Die Bestellungen beziehen sich nur auf solche Lieferungen, die nicht im Rahmen der normalen polnisch-deutschen Umsätze ausgeführt werden können. Die Einfuhr wird mit Hilfe eines zusätzlichen Exports von landwirtschaftlichen Artikeln aus Polen bezahlt. Der Export erfolgt gemäß den Zahlungsfristen des den polnischen Abnehmern erteilten Kredites. Im Rahmen des Zahlungsplanes sind Vorschußzahlungen für die erteilten Bestellungen vorgesehen. Diese erfolgen vor allem in Form der Ausfuhr von Getreide, welche in bedeutenderen Ausmaßen bereits in der gegenwärtigen Getreidekampagne vorgesehen ist.

Die Rechtsangliederung des Gebiets jenseits der Olsa an die allgemeine polnische Gesetzgebung

Als erstes Unifizierungsdekret erschien im Dziennik Ust. R. P. Nr. 78 das Dekret des Staatspräsidenten vom 11. Oktober 1938 über die Wiedervereinigung des Teschener-Schlesien mit der Republik Polen. Darnach wird dieses Gebiet der Wojewodschaft Schlesien einverleibt, auf Grund dessen gelten daselbst sowohl die allgemein polnische Verfassung, wie auch die schlesische Verfassung des ehem. organischen Statuts der Wojewodschaft Schlesien.

Das zweite Unifizierungsdekret erschien in derselben Nummer des Dz. Ust. R. P. als Dekret des Staatspräsidenten über die Ausdehnung der Geltungskraft einzelner Gesetzesakte auf das wiedergewonnene Gebiet von Polnisch-Schlesien. Es enthält 71 Gesetze, Verordnungen und Dekrete des Staatspräsidenten, welche vom 11. Oktober 1938 ab für Teschen-Schlesien in Kraft treten. Gleichzeitig werden alle Amtsblätter wie: Dziennik Ustaw R. P., Monitor Polski und andere amtliche Organe eingeführt. Die wichtigsten die Wirtschaftskreise interessierenden gesetzgeberischen Akte sind davon folgende:

Dekret v. 16. 12. 1918 über die staatliche Zwangsverwaltung (Dz. P. P. P. Nr. 21, Pos. 67);

Gesetz v. 21. 10. 1919 über die Verwaltungsstatistik (Dz. U. R. P. Nr. 85, Pos. 464);

Gesetz v. 24. 3. 1920 über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer (Dz. U. R. P. Nr. 24, Pos. 202/1933);

Gesetz vom 3. 6. 1924 über Post-, Telegraphen- u. Telefonwesen (Dz. Ust. R. P. Nr. 63, Pos. 481/1933);

Verordn. d. Staatspräsidenten vom 13. August 1926 über Ausländer (Dz. Ust. R. P. Nr. 83, Pos. 465);

Gesetz vom 2. 8. 1926 über das zwischengebietliche und zwischenstaatliche Privatrecht(Dz. Ust. R. P. Nr. 101, Pos. 580);

Verordn. d. Staatspräs. v. 14. 7. 1927 über die Arbeitsinspektion Dz. Ust. R. P. Nr. 67, Pos. 590);

„ „ „ v. 12. 11. 1927 über die Verpflichtung zur Gestellung von Transportmitteln für das Militär in Friedenszeiten (Dz. Ust. R. P. Nr. 102, Pos. 883);

„ „ „ v. 23. 12. 1927 über die Staatsgrenzen (einheitl. Text Dz. Ust. R. P. Nr. 11, Pos. 83 v. Jahre 1937);

„ „ „ v. 6. 2. 1928 über die allgemeinen Gerichte (Dz. Ust. R. P. Nr. 102, Pos. 863/1932;

„ „ „ v. 19. 3. 1928 über das Strafrecht (Dz. Ust. R. P. Nr. 83, Pos. 725/1932;

„ „ „ v. 22. 3. 1928 über die Grenzwache (Dz. Ust. R. P. Nr. 37, Pos. 349);

„ „ „ v. 22. 3. 1928 über das Verwaltungsstrafverfahren (Dz. Ust. R. P. Nr. 38, Pos. 365).

„ „ „ v. 29. 11. 1930 über die Zivilprozeßordnung (Dz. Ust. R. P. Nr. 112, Pos. 934/1932;

Gesetz vom 11. 3. 1932 über Versammlungen (Dz. Ust. R. P. Nr. 48, Pos. 450);

Verordn. d. Staatspräs. v. 11. 7. 1932 über das Strafgesetzbuch (Dz. Ust. R. P. Nr. 60, Pos. 571);

„ „ „ v. 11. 7. 1932 über Ueberschreitungen (Dz. Ust. R. P. Nr. 60, Pos. 572);

„ „ „ v. 23. 8. 1932 über die Einführung des Einfuhrzolltarifs (Dz. Ust. R. P. Nr. 85, Pos. 732);

„ „ „ v. 27. 10. 1932 über das gerichtliche Exekutionsverfahren (Dz. Ust. R. P. Nr. 93, Pos. 804);

„ „ „ v. 27. 10. 1932 über das Oberverwaltungsgericht (Dz. Ust. R. P. Nr. 94, Pos. 806);

„ „ „ v. 27. 10. 1932 über das Vereinsrecht (Dz. Ust. R. P. Nr. 94, Pos. 808);

„ „ „ v. 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. R. P. Nr. 84, Pos. 610) mit den Art. 44—54 und Art. 200—207 des Finanzstrafrechts v. 3. 11. 1936 (Dz. Ust. R. P. Nr. 84, Pos. 581);

„ „ „ v. 15. 3. 1934 über den Luft- u. Gasschutz (Dz. Ust. R. P. Nr. 80, Pos. 742);

„ „ „ v. 12. 6. 1934 über Forderungen in ausländischen Währungen (Dz. Ust. R. P. Nr. 59, Pos. 509);

„ „ „ v. 24. 10. 1934 über das Konkursrecht (Dz. Ust. R. P. Nr. 93, Pos. 834);

„ „ „ v. 24. 10. 1934 über das Vergleichsverfahren (Dz. Ust. R. P. Nr. 93, Pos. 836);

„ „ „ v. 24. 10. 1934 über die Gerichtskosten (Dz. Ust. R. P. Nr. 93, Pos. 837);

Verordn. d. Staatspräs. v. 24. 10. 1934 über einzelne Vergehen gegen die Staatssicherheit (Dz. Ust. R. P. Nr. 94, Pos. 851);

Dekret d. Staatspräsid. v. 26. 4. 1936 über den Devisenverkehr (Dz. Ust. R. P. Nr. 32, Pos. 249);

„ „ „ v. 7. 5. 1936 über die Kontrolle des Warenverkehrs mit dem Auslande und der Freien Stadt Danzig (Dz. Ust. R. P. Nr. 36, Pos. 279);

Gesetz vom 14. 7. 1936 über Pässe (Dz. Ust. R. P. Nr. 56, Pos. 404);

Dekret d. Staatspräsid. v. 3. 11. 1936 über das Polnische Verrechnungsinstitut (Dz. Ust. R. P. Nr. 84, Pos. 582);

Gesetz vom 9. 4. 1938 über die allgemeine Wehrpflicht (Dz. Ust. R. P. Nr. 25, Pos. 220);

Gesetz v. 5. 8. 1938 über die Sicherung des Angebots von Artikeln des täglichen Bedarfs (Dz. Ust. R. P. Nr. 60, Pos. 462).

Für das Gebiet Teschen-Schlesien ist das Bezirksgericht in Cieszyn zuständig, wobei gleichzeitig 3 Burggerichte und zwar in Bogumin, Frysztat und Jabłunków errchtet wurde.

Ferner wird gemäß Dekret des Staatspräsidenten vom 19. Oktober 1938 das Gesetz über die polnische Staatsbürgerschaft mit einigen Abänderungen sowie folgende Gesetzesakte im Gebiet von Teschen-Schlesien eingeführt:

Die Verordnung des Staatspräsidenten über Schiedskommissionen zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in Industrie und Handel (Dz. Ust. R. P. Nr. 39, Pos. 313/1937); sowie das Gesetz über die Sicherung von Arbeit für polnische Unabhängigkeitskämpfer (Dz. Ust. R. P. Nr. 59, Pos. 464/1937).

Die Kompensationseinfuhr von Kaffee und Tee nach Danzig und Polen

Wie bekannt, wird der größte Teil des im Danzig-Polnischen Zollgebiet verbrauchten Kaffees sowie ein erheblicher Teil des Tees im Kompensationswege nach Danzig und Polen eingeführt. Mit Ausnahme der sogenannten „Autonomen Kontingente“, welche auf Grund von Handelsverträgen zwischen Polen und Danzig einerseits und verschiedenen Staaten andrerseits verteilt werden, werden also Einführungsgenehmigungen für Kaffee und Tee nur ausgegeben, sofern ein den bestehenden Bestimmungen entsprechender Kompensationsexport vorliegt.

Die technische Abwicklung dieser sogenannten „Gebundenen Transaktionen“ geht in der Weise vor sich, daß der Verband der Polnischen Industrie- und Handelskammern, dem für Danzig die Kammer für Außenhandel zu Danzig angehört, auf Antrag „Promessen“ ausgibt, in denen festgelegt wird, welche Waren importiert werden müssen, wie das Wertverhältnis des Exports zum Import sein muß und innerhalb welcher Zeit Export und Import getätigt werden müssen. Der Kreis der Antragsteller für derartige Promessen war bisher unbegrenzt. Im wesentlichen wurden Promessen den in Danzig und Polen von den Kaffee-Importeuren gegründeten Exportgesellschaften erteilt. Es konnte aber auch bis vor kurzem jede andere Firma solche Promessen beantragen und erhalten. Diese Tatsache war es insbesondere, welche im Verlaufe des Jahres 1937 dazu führte, daß der Binnenmarkt für Kaffee und Tee vollkommen desorganisiert wurde. In dem begreiflichen Bestreben, den Export nach Möglichkeit zu fördern, haben die polnischen amtlichen Stellen im Jahre 1937 Promessen für Kaffee und Tee in einem so großen Umfange herausgegeben, daß der auf Grund dieser Promessen eingeführte Kaffee und Tee vom Konsum in Danzig und Polen nicht aufgenommen werden konnte. Dies führte dazu, daß es den Kaffee- und Tee-Importeuren im Laufe des Jahres 1937 nicht mehr möglich war, ihre Waren mit einem normalen Nutzen abzusetzen, und es muß angenommen werden, daß die meisten der Danziger Kaffee- und Tee-Importeure im Laufe des Jahres 1937 infolgedessen Verluste erlitten haben, die teilweise nicht unerheblich sein werden.

In Erkenntnis dieser Tatsachen hat der Verband der Industrie- und Handelskammern seit einiger Zeit die Ausgabe neuer Promessen für Kaffee und Tee gesperrt, und es ist infolgedessen schon jetzt eine gewisse Konsolidierung des Binnenmarktes für Kaffee und Tee festzustellen.

Um die oben geschilderten Mißstände zu beseitigen, sind seit längerer Zeit Bestrebungen im Gange, die Richtlinien für die Abwicklung der „Gebundenen Transaktionen“ umzuarbeiten. So weit bisher bekannt, gehen diese Bestrebungen insbesondere dahin, den Kreis derjenigen Firmen, welche zu gebundenen Transaktionen zugelassen werden, zu begrenzen und nur solchen Firmen Promessen zu erteilen, welche ihrer Größe und ihrem Geschäftsgebahren nach von vornherein eine Gewähr dafür bieten, daß die Geschäfte, welche sie auf Grund solcher Promessen einleiten, auch ordnungsgemäß abgewickelt werden. Eine solche Begrenzung der zu gebundenen Transaktionen zugelassenen Firmen ist unbedingt erforderlich, da sich in der vergangenen Zeit in verschiedenen Fällen herausgestellt hat, daß, besonders auf der Exportseite, von seiten verschiedener Promesseninhaber nicht ordnungsgemäß vorgegangen wurde. Dies hat zu Störungen und Verzögerungen geführt, welche sich für diejenigen Importeure, die von solchen Exporteuren Kompensationseinfuhren übernommen hatten, recht übel auswirkten und diesen auch Verluste gebracht haben.

Im Interesse des Importhandels ist es ferner von ausschlaggebender Bedeutung, daß zukünftig die Ausgabe neuer Promessen für Kaffee und Tee nicht nur auf den Export abgestellt wird, sondern daß solche Promessen nur in dem Umfange ausgegeben werden, der zur Befriedigung des normalen Inlandsbedarfs an Kaffee und Tee erforderlich ist. Wie weit dieser Gesichtspunkt bei der Ausarbeitung der neuen Instruktionen berücksichtigt werden wird, steht noch dahin.

Die Ausgabe der Einfuhrgenehmigungen

für die Kompensationseinfuhr von Kaffee und Tee ist leider in Warschau bei der Einfuhrkommission zentralisiert. Daher vergeht oft geraume Zeit, bis die Anträge auf Erteilung derartiger Einfuhrgenehmigungen erledigt werden können. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Ausgabe auch dieser Einfuhrgenehmigungen den örtlichen Kammern übertragen werden würde, was eine Zeitersparnis von mindestens 3 bis 4 Wochen bedeuten würde.

Die Einfuhrgenehmigungen werden für 3 Monate gültig ausgestellt. Im allgemeinen ist dieser Zeitraum ausreichend. Es gibt jedoch immer wieder Fälle, in denen die Importeure die Waren und die zur Einfuhr erforderlichen Papiere innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrgenehmigungen nicht rechtzeitig hereinbekommen können, insbesondere deshalb nicht, weil für die Einfuhr aus den meisten Ländern die Ursprungszeugnisse im Ursprungslande ausgestellt und visiert sein müssen. Deshalb wäre eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer von 3 auf 5 Monate durchaus zu begrüßen. Sollte dies nicht durchführbar sein, so müßte wenigstens erreicht werden, daß die zuständige Kammer in besonderen Fällen ermächtigt wird, Einfuhrgenehmigungen zu verlängern.

E. W.

Verkehrswesen

Verkehrsverhältnisse in Schlesien jenseits der Olsa

Die Vereinigung dieses Gebietes mit Polen macht die Lösung einer Reihe von Verkehrsproblemen notwendig. Das Gebiet besitzt ein dichtes Eisenbahnnetz und zwar bestehen in den Kreisen Teschen und Frystat folgende Linien:

a) Piotrowice—Bogumin,
b) Piotrowice—Frysztat—Darków, Karwina,
c) Cieszyn—Sucha in Richtung Witkowic,
d) Cieszyn—Wojkowice in Richtung Frydka,
e) Bogumin—Orłowa — Karwina — Cieszyn—Trzyniec—Jabłonków in Richtung Zyliny und weiter Koszyc,
f) Orłowa—Polska Ostrawa mit zahlreichen Abzweigungen.

Sämtliche vorgenannten Linien sind normalspurig. Für den Personen- und Warenverkehr kommen die unter a) bis e) genannten Linien in Frage, während die Linie Orłowa—Polska Ostrawa nur für den Güterverkehr bestimmt ist. Der tägliche Bedarf der daselbst gelegenen Industrie wird auf ca. 2 000 Waggons geschätzt.

Die Straßenbahnlinien werden von 3 Gesellschaften verwaltet:

1. die 19 km lange Straßenbahnlinie der Stadt Mährisch-Ostrau,
2. die Wojewodschaftslinie von Karwina bis Frysztat und von Karwina—Dąbrowa—Kopanina (mit Abzweigung nach Orłowo) — Lutynia Polska—Lutynia Niemiecka, Bogumin—Pudłów—Wierzbica. Die Länge beträgt 35 km.
3. die kurze Linie in Bogumin.

Die wichtigste davon ist die unter 1) genannte Linie, welche die Arbeiter nach den Gruben befördert.

Schließlich ist noch zu betonen, daß über den Kreis Frysztat der projektierte Donau-Oderkanal verläuft.

Sozialpolitik

Zwangsarbeitslager in Estland

Um arbeitsscheue Elemente zu erziehen, werden auf Anordnung des Staatspräsidenten Zwangsarbeitslager eingerichtet. Erfaßt werden durch diese Lager Personen, die sich ohne Beschäftigung und Unterhaltungsquellen herumtreiben oder die ihren Arbeitslohn gewohnheitsgemäß und in hohem Grade in Alkohol anlegen, sodaß sie selbst oder ihre Angehörigen in großer Bedürftigkeit zu leben gezwungen sind. Die Dauer des Aufenthalts in einem Zwangsarbeitslager richtet sich nach der Schwere des Einzelfalls. Sie wird vorläufig auf eine Zeit von mindestens sechs Monaten bis zu drei Jahren begrenzt.

Rumänien löst Gewerkschaften auf

Die starke Aktivität der rumänischen Regierung, die sich auf dem Gebiet der Sozialpolitik in Maßnahmen zur Hebung der Volkshygiene und Gründung einer Freizeitorganisation ausdrückte, richtete sich jetzt gegen die bisherigen Arbeitergewerkschaften, die auf Antrag des Arbeitsministers durch Beschluß des Ministerrats aufgelöst wurden. Staatliche Organisationen werden die Gewerkschaften ersetzen. Nach dem Plan des Arbeitsministers wird für jeden Industriezweig in jeder Provinz des Landes eine entsprechende staatliche Organisation der Arbeiterschaft eingerichtet. Die neuen Organisationen werden durch einen Zentralausschuß in Bukarest verwaltet.

Arbeitsprogramm der Schweiz verschoben

Dem Schweizer Bundesrat lag ein Arbeitsbeschaffungsprogramm vor, das eine Ausgabe von 400 Millionen sfrs. für Aufrüstungszwecke und Arbeitsbeschaffung vorsah. Dieser Plan mußte verschoben werden, da vorläufig eine Deckung für diese Ausgaben nicht erreicht werden kann.

Weltwirtschaft

Der Schneider Creusot-Konzern in Mitteleuropa

Der Hauptrepräsentant des französischen Kapitals in der Tschechoslowakei ist die französische Holding-Gesellschaft „Union Europeenne Industrielle Et Financiere". Verwaltungsratsvorsitzender ist der bekannte Industrielle Eugène Schneider. Die vorgenannte Gesellschaft ist im Jahre 1920 gegründet worden und ist in beachtlichem Maße an den Skodawerken in Pilsen beteiligt; daher rührt die enge Zusammenarbeit zwischen der französischen Rüstungsindustrie. Außerdem ist die vorgenannte Gesellschaft an folgenden Bergbau- und Hüttenunternehmen beteiligt: „Mines et Forges", „Arbed", „Societe des Forges et Acieries de Huta Bankowa" und „Banque Generale des Kredits Hongrois" in Budapest.

Mit Ausnahme des Anteils an den luxemburgischen Werken der „Arbed" konzentriert sich das Interesse der Holding-Gesellschaft in der Tschechoslowakei, in Polen und in Ungarn, mit den Hauptstützpunkten bei den Skodawerken und den Mines et Forges, welche noch eine Reihe anderer Gesellschaften kontrollieren. Die Skodawerke sind an den tschechischen Flugzeug- und Automobilfabriken „Avia" und „Asap" und an der Gesellschaft Mines et Forges beteiligt; sie produzieren Kohle, Koks, Stahl und Eisen und kontrollieren eine Reihe von Unternehmungen, die Bleche und Kohlenderivate herstellen.

Im Zusammenhang mit der Angliederung von Teschen-Schlesien an Polen befinden sich 90 Prozent der Werke der Mines et Forges auf polnischem Gebiet. Daneben liegt in Polen die Huta Bankowa, an der zu einem großen Teil gleichfalls die vorgenannte Holding-Gesellschaft beteiligt ist. In der Tschechoslowakei sind vor allem die Skodawerke verblieben, jedoch ohne die Braunkohlengruben und Zementwerke, die sich im Sudetengebiet befinden und an Deutschland abgetreten wurden.

Die Aktionäre der Holding-Gesellschaft befürchten, daß infolge des unzweifelhaften Produktionsrückganges der Skodawerke sich ihre Interessen bedeutend verschlechtern.

Die Großraumidee in der Weltwirtschaft

Im Hinblick auf die enge Verflechtung Mitteleuropas mit den weltwirtschaftlichen Großräumen kommt zwei Ereignissen der letzten Wochen auch vom weltwirtschaftlichen Standpunkte aus erhebliche Bedeutung zu. Die politische Neuordnung im Herzen Europas durch die Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das große Deutsche Reich und die gleichzeitig stattfindende Bereinigung aller jener offenen Fragen, die seit dem Bestehen des tschecho-slowakischen Völkerstaates ihrer Lösung harren, sind Ereignisse, denen nicht nur politische, sondern in erheblichem Maße wirtschaftliche Bedeutung beigemessen werden muß. Die Umgruppierung der wirtschaftlichen Kraftlinien im mitteleuropäischen Wirtschaftsraum ist mit diesen Ereignissen in ein entscheidendes und endgültiges Stadium getreten. Vom weltwirtschaftlichen Gesichtspunkte aus ist aber auch die wirtschaftspolitische Tat Deutschlands, engere auf den natürlichen Grundsätzen der Tauschbereitschaft beruhende Verbindungen mit den Ländern des europäischen Südostraumes anzuknüpfen, als ein entscheidender Wendepunkt in der weltwirtschaftlichen Ausrichtung Europas anzusprechen. Gerade der Mangel an wirtschaftlichen Großräumen hat, wie man unzählige Male in akademischen Gutachten und Verhandlungsberichten feststellte, dazu beigetragen, daß eine dauernde Konsolidierung der europäischen Wirtschaft innerhalb der Weltwirtschaft bisher verhindert wurde. Man hat es in den letzten Jahren und auch in der allerletzten Zeit nicht an Versuchen fehlen lassen, durch mehr oder minder künstliche Methoden wirtschaftliche Verbindungen mit den südosteuropäischen Staaten herzustellen. Doch sind diese Versuche in der Mehrzahl der Fälle an dem Mangel an natürlichen Verbindungslinien gescheitert. Die bereits seit Jahren feststellbare Verbindung der südosteuropäischen Wirtschaftsgebiete mit der deutschen Wirtschaft, die besonders in dem starken Anteil Deutschlands an den Außenhandelsumsätzen der südosteuropäischen Länder klar zum Ausdruck kommt, ist nunmehr in ein System geordneter Wirtschaftsverbindungen gebracht worden. Wenn man die Konjunkturzyklen der letzten Jahre überblickt, so hat sich immer wieder herausgestellt, daß eine maßgebliche Beeinflussung der wirtschaftlichen Entwicklung nur von jenen Staaten ausging, die zugleich auch wirtschaftliche Großräume darstellen. Die Stabilität der Weltwirtschaft hängt im großen Maße von dem Bestehen oder von der Schaffung solcher Großräume ab, weil nur diese Großräume in sich selbst über die für die Stabilisierung der Konjunktur erforderlichen Ausgleichskräfte verfügen. Welchen Bedrängnissen kleinere Wirtschaftsgebiete im Auf und Ab der wirtschaftlichen Konjunkturen dauernd ausgesetzt sind, haben wir deutlich in den letzten Jahrzehnten empfunden. Gesteigert wurde dabei die Gefahr eines dauernden Rückganges der wirtschaftlichen Kräfte in den kleinen Staaten des Nachkriegseuropas noch durch die absolut unorganische Gestaltung der einzelnen Länder, bei denen auf wirtschaftliche Momente heinerlei Rücksicht genommen worden war. Wenn nun ein großer Teil dieser Irrtümer wieder richtiggestellt wurde und wenn die natürlichen wirtschaftlichen Verbindungsfäden innerhalb Europas wieder aufgenommen werden, dann bedarf es keines allzu großen Optimismus, um die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß auch Europa langsam beginnt, die Großraumidee zu erkennen und mit ihrer Verwirklichung einen wertvollen Beitrag zur Konsolidierung der Weltwirtschaft überhaupt zu liefern.

Der Ratgeber

G. Wielkie-Hajduki.

Ihr Standpunkt ist zweifelsohne richtig. Die Gebühr für den Verbrauch von Gas für den Hausbedarf belastet außer dem Verkauf von Gas aus Gasautomaten den Konsumenten (vgl. Art. 24 des Gesetzes über den Arbeitsfond). Obwohl also für diese Gebühren in jedem Falle der Unternehmer haftet, sind diese **kein Bestandteil seines Umsatzes**, da der Unternehmer nur die Rolle des Inkassenten ausübt. Dies gilt analog wie für den gemäß § 32 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vorgesehenen Fall, wonach z. B. Stempelsteuern, Gerichtsgebühren, etc. von den Besteuerungsgrundlagen ausgeschlossen werden, sofern sie den Klienten belasten, auch wenn sie in seiner Vertretung vom Unternehmen verauslagt wurden.

S. Katowice.

1. Sie haben verabsäumt anzugeben, um welche Gesellschaften es sich handelt. Soweit es sich um **Gesellschaften m. b. H.** handelt, ist die Frage gegenstandslos, da das **Einkommen** aus den Anteilen bei einer G. m. b. H. gegenwärtig **einkommensteuerfrei** ist. Bei einer **offenen Handelsgesellschaft** unterliegt der Versteuerung das dem Gesellschafter zufallende Einkommen, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zeitpunkt des Geschäftsjahres der Gesellschafter ihr beigetreten ist. Das Gleiche gilt bei einem Austritt aus der Gesellschaft, sofern der Gesellschafter vor seinem Austritt irgendwelche Beträge à Conto Gewinn erhalten hat.

2. Die im Dezember 1937 erteilte **Gutschrift** muß im Jahre 1937 gebucht werden, auch wenn zwischen den Kontrahenten die Handelsbeziehungen im Jahre 1938 weiter andauerten.

3. Die Prüfung der Bücher hat grundsätzlich beim Steuerzahler zu erfolgen; nur in Ausnahmefällen kann die Prüfung im Finanzamt vorgenommen werden (vgl. Art. 83 § 2 der Steuerordination).

P. Tarn.-Góry.

Das Gewinn- und Verlustkonto des betreffenden Geschäftsjahres kann mit den **Zinsen für eine Anleihe**, die vom Unternehmen im Jahre 1935 aufgenommen wurde, und die die gesamte vergangene Zeit betreffen, belastet werden, jedoch sind im Sinne des Einkommensteuergesetzes nur die auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden Zinsen abzugsfähig.

Das Einkommen aus dieser Forderung, das einer im Ausland wohnhaften Person zusteht, unterliegt nicht der Besteuerung in Polen, sofern nicht diese Forderung hypothekarisch eingetragen ist.

O. Katowice.

Das Versäumnis der Eintragung des Aktivpostens: Benutzungsrecht der Fabrik (vgl. Art. 248 § 4 HGB) in den Handelsbüchern, beraubt diese formell ihres Charakters als **ordnungsmäßige Handelsbücher**. Jedoch werden dadurch die Handelsbücher nicht etwa materiell unglaubwürdig, weshalb die Handelsbücher gemäß der Rechtssprechung des OVG bei der Festsetzung des Umsatzes und des Einkommens nicht übergangen werden dürfen.

Die Berichtigung dieses Fehlers ist natürlich nach den Grundsätzen der Buchführung möglich und notwendig, ist jedoch bei der Beurteilung der Bücher für Steuerzwecke ohne Bedeutung, sofern die Berichtigung nach Ablauf der Berufungsfrist erfolgte. Wenn jedoch die Berichtigung vor Ablauf der Berufungsfrist vorgenommen wird, ist sie u. E. auch für das Steuerverfahren wirksam.

A. G. Pszczyna.

Der Grundsatz der **Buchführung a jour** kann nicht rigoros angewandt werden. Eine Verspätung von einigen Tagen, wie in Ihrem Falle von 7—9 Tagen, bewirkt nicht die Disqualifizierung der Handelsbücher, sofern die Verspätung mit den Arbeitsbedingungen des Unternehmens entschuldigt wird, welche sofortige Buchungen unmöglich machen.

M. Żory.

Der anonyme **Verkauf von Mehl oder Grütze** auch an Konsumenten oder in kleinen Mengen durch Mühlen oder Großhändler ist nicht zulässig. Die Transportdokumente nämlich, welche jeder Sendung beizufügen sind, müssen u. a. den Namen oder die Firma und die Adresse des Abnehmers enthalten.

Zum Tage

Gesprächsanknüpfer!

„Haben Sie nicht Interesse für einen schönen Füllhalter?" — Mit dieser Frage dem zufälligen Käufer im Laden gewissermaßen ins Gesicht zu springen, dürfte nicht die richtige Art eines Verkaufsgesprächs sein. Der Kunde wird diese ganz unmotivierte Empfehlung als Zudringlichkeit auffassen. (Wir setzen voraus, daß man das Angebot einem Käufer macht, der soeben etwas Butterbrotpapier, ein paar Heftklammern oder dergleichen kaufte.)

Nun möchten Sie aber doch gern ihre vielen Füllhalter an den Mann bringen, und jedes Mittel wäre Ihnen recht, die Sprache auf diese Halter zu bringen?

Also, wenn Ihnen jedes Mittel recht ist, da probieren Sie es einmal, wie jener Schlaukopf die Sache einfädelte:

Ueber dem Stand der Füllhalter hing an einem Fädchen eine gewöhnliche Glühbirne. Eine Birne, wie sie jetzt zwar seltener werden, nämlich solche, bei der an der Spitze des Glaskolbens der Verschlußzapfen sitzt. Diese Glühbirne — man benutzt selbstverständlich eine alte ausgebrannte dazu — wird unter Wasser gehalten, und vorsichtig knipst man mit einer Zange die kleine Glasspitze ab.

Bekanntlich sind alle Glühbirnen luftleer. Sobald die Spitze abgeknipst ist, saugt sich der Kolben voll Wasser.

Eine kleine Luftblase wird allerdings immer noch in der Birne verbleiben. Jetzt hängt man die Birne an der Fassung also mit der abgebrochenen Spitze nach unten, der Kundschaft vor die Nase.

Sobald irgendeiner der Kunden diesen seltsamen Apparat sieht, wird er fragen: „Was soll das Ding da?" und auf diese Frage haben Sie nur gewartet.

Jetzt können Sie nämlich antworten: Diese Glühbirne habe ich selbst präpariert, um der Kundschaft erklären zu können, wie ein Füllhalter arbeitet, daß sich die Tinte im Halter entsprechend dem physikalischen Gesetz ausdehnt, d. h. aus der Feder tritt, sobald der Halter sich in der Tasche erwärmt oder sich der Luftdruck ändert. (Ihnen dürften die Einzelheiten des „Kappargesetzes" vertraut sein, so daß wir Ihnen nichts weiter zu erklären brauchen.)

Sie sehen, oft kann auch ein harmloser Trick herhalten, um ein Verkaufsgespräch einzuleiten. Probieren Sie die Sache auch einmal!

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice.
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Druck: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.